



vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 11. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Motion 12.3172)

Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zum Schutz des Landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für den VSLG sind das Privateigentum und der Verzicht auf dessen übermässige Besteuerung wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Entsprechend begrüssen wir die vom Parlament geforderte und nun vorgelegte Korrektur der fehlgeleiteten Rechtsprechung – und würden uns darüber hinaus zukünftig die schweizweite Einführung des monistischen Systems als fairste Lösung für alle Eigentümer wünschen.

Die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken betrifft einen Kernbereich des VSLG als Vertreter der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz und ist für uns von zentraler Bedeutung, weshalb wir uns hierzu gerne vernehmen lassen.

A. Zusammenfassung der Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)

Der VSLG begrüsst die Korrektur der unerwünschten Rechtsprechung und kann sich mit dem Gesetzesentwurf vollständig einverstanden erklären. Damit wird im Gesetz die Praxis verankert, wie sie seit jeher gewollt war und bis 2011 gelebt wurde.

Es kann nicht sein, dass bei der Besteuerung von Grundstücken eine eklatante Ungleichbehandlung erfolgt, je nach Unterstellung unter das BGG. Die mit einem Urteil des Bundesgerichts eingeführte Steuererhöhung ist rückgängig zu machen, damit die Besteuerung wieder dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Sonst drohen aus rein fiskalischen Gründen weitere Verzögerungen im notwendigen Strukturwandel und geeignete Grundstücke werden der Überbauung entzogen, zu welcher sie gemäss den Zielen in der Raumplanung dienen sollten.

Aus Sicht des VSLG beseitigt das vorgelegte Bundesgesetz leider nur die eine Ungleichbehandlung (indem die Unterstellung unter das BGG keinen Unterschied mehr macht). Wünschbar wäre die komplette Aufhebung der Ungleichbehandlung, indem der bereits von 9 Kantonen praktizierte Monismus für die gesamte Schweiz als fairestes Steuermodell eingeführt würde.

B. Beantwortung der unterbreiteten Fragen

1. *Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden?
Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Der VSLG ist mit der Vorlage sehr wohl einverstanden. Diese eigenwillig durch die Rechtsprechung geänderte Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken muss so schnell wie möglich rückgängig gemacht werden. Das BGGB ist nicht als Abgrenzungskriterium für steuerliche Unterscheidungen geeignet, sondern findet seinen Zweck einzig in Strukturfragen der Land- und Forstwirtschaft.

Das Parlament hat seinen gesetzgeberischen Willen klar bekräftigt und mit der Annahme der Motion von Leo Müller den Auftrag erteilt, das fehlgeleitete Urteil zu korrigieren. Dies ist besonders auch deshalb nötig, weil mit der Revision des Raumplanungsrechts eine schweizweite zusätzliche Abgabe von mindestens 20 Prozent bei der Einzonung von Bauland eingeführt wurde.

Bei Veräusserung und Überführung ins Privatvermögen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nicht voll als Einkommen besteuert werden (mit Abgaben von bis zu 40 % des Ertrags!), sondern die über die Anlagekosten hinausgehenden Erträge wie bisher als Grundstücksgewinnsteuer. Nur so können enorm negative Auswirkungen auf die Raumplanung (erschwerter Einzonung von Bauland) und die Landwirtschaft (negative Folgen bei Betriebsaufgaben) verhindert werden.

Leider hat es aber der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat abgelehnt (wegen des Eingriffs in die Kantonsautonomie), auch die Parlamentarische Initiative 12.476 anzunehmen, welche einer monistischen Besteuerung in allen Kantonen zum Durchbruch verholfen hätte. Nur dieses System kann auch die Schlechterbehandlung der Firmeneigentümer aufheben und ist deshalb als künftiges Ziel anzustreben.

2. *Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden?
Wenn nein, wie musste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?*

Der VSLG ist mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs vollständig einverstanden. Es sind keine Anpassungen nötig, der Text ist gut gelungen und nachvollziehbar.

Hingegen sind wir mit den Inhalten des erläuternden Berichts nicht einverstanden, welcher eine offensichtlich ablehnende Haltung der vernehmlassenden Behörde zum Ausdruck bringt. Es ist zum Beispiel falsch, im vorliegenden Zusammenhang von „Mindereinnahmen“ oder „entgangenen Steuern“ zu sprechen. Vielmehr führte die vom Bundesgericht geänderte Besteuerung zu „vom Gesetzgeber nicht gewünschten Mehreinnahmen“, auf welche bei Inkraftsetzung der Vorlage korrekterweise wieder verzichtet wird. Auch der Hinweis, dass mit der Regelung gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfolge, ist fehl am Platz, ist doch der Parlamentswille nicht an die Verfassung gebunden. Es ist zu wünschen, dass auch für die Vernehmlassungen eine objektive und nicht eine gefärbte Information der Bundesbehörde erfolgt!

3. *Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar?
Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Der Gesetzesentwurf entspricht aus Sicht des VSLG der Besteuerung vor dem Gerichtsentscheid. Indem land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gleich wie vor 2011 behandelt werden, sollten auch keinerlei Probleme auftreten.

Eine Klärung könnte sich allenfalls noch bezüglich des Begriffs „Anlagevermögen“ aufdrängen, damit dieser nicht restriktiver gehandhabt wird, als es dem klaren Willen des Parlaments entspricht (nämlich eine vollständige Rückkehr zum früher gültigen Steuerregime).

4. *Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist?
Wenn nicht, was sind die Gründe?*

Aus Sicht des VSLG wäre eine Rückwirkung sehr wünschenswert. Dies wäre auch eine Bekräftigung des gesetzgeberischen Willens: Das Parlament wollte stets eine Besteuerung gemäss dem bis 2011 geltenden System.

Allerdings ergeben sich, wie der erläuternde Bericht korrekt ausführt, sowohl für die unechte als auch die echte Rückwirkung erhebliche formaljuristische Probleme. Entsprechend muss für die bereits abgeschlossenen Einschätzungen leider wohl hingenommen werden, dass die erfolgten Veranlagungen zu übermässiger Besteuerung geführt haben.

Hingegen wäre es aus unserer Sicht notwendig, dass noch hängige Verfahren nach korrigiertem Recht gehandhabt werden.

5. *Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?*


Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der VSLG ein möglichst baldiges Inkrafttreten, um dem Willen des Gesetzgebers wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Der aktuelle vom Bundesgericht geschaffene Fehlzustand ist schnellstmöglich zu beseitigen.

Fazit: Der Gesetzesentwurf ist sehr zu begrüssen und möglichst bald in Kraft zu setzen, damit die vom Bundesgericht entgegen dem Willen des Parlaments geänderte Rechtslage wieder korrigiert wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GRUNDEIGENTUMS**


Josef Häfliger, Präsident


Christian Streit, Sekretär